

# AMTSBLATT

## DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT

### URFAHR-UMGEBUNG

---

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 17. Juni 2026

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

---

Nr. 4 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über den Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern und die Durchsuchung von Personen und Behältnissen zur Veranstaltung Open Air Konzert Nena am Gelände des Bundesleistungszentrums Linz-Ottensheim, Regattastraße 1, 4100 Ottensheim (Durchsuchungsanordnung – Bezirk Urfahr-Umgebung)**

---

#### Verordnung

#### **der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über den Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern und die Durchsuchung von Personen und Behältnissen zur Veranstaltung Open Air Konzert Nena am Gelände des Bundesleistungszentrums Linz-Ottensheim, Regattastraße 1, 4100 Ottensheim (Durchsuchungsanordnung – Bezirk Urfahr-Umgebung)**

Auf Grund des § 41 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2025, wird verordnet:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Konzertgelände am Gelände des Bundesleistungszentrums Linz-Ottensheim, Regattastraße 1, 4100 Ottensheim.

#### § 2

##### **Zutritt (Einlass) zum Konzertgelände**

Der Zutritt zum Konzertgelände am Gelände des Bundesleistungszentrums Linz-Ottensheim, Regattastraße 1, 4100 Ottensheim, ist nur Personen erlaubt, die bereit sind, ihre Kleidung und die mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen.

#### § 3

##### **Durchsuchung von Personen und Behältnissen**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen, die Zutritt haben wollen, vor dem Einlass zu durchsuchen (Kleidung und mitgeführte Behältnisse) und sie im Falle der Weigerung vom Zutritt zu dieser Konzertveranstaltung auszuschließen.

#### § 4

##### **Haftungsausschluss**

Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises gegenüber dem Bund bei Verweigerung des Zutritts besteht nicht.

**§ 5**

**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 20. Juni 2026 ab Einlass (18.00 Uhr) in Kraft und mit 24.00 Uhr außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Ferdinand Watschinger

